

BETRIEBSSATZUNG

für den Abwasserzweckverband „Oberes Nettetal“

vom 01.12.2017

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 KomZG in Verbindung mit den §§ 24 und 86 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) und mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes.....	3
§ 2 Name des Eigenbetriebes.....	3
§ 3 Stammkapital.....	3
§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung.....	4
§ 5 Verbandsvorsteher.....
§ 6 Werkleitung/Betriebsführung.....	4
§ 7 Wirtschaftsplan, Kassenführung.....	5
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	5

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Abwasserzweckverband „Oberes Nettetal“ wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dem KomZG der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet.
- Folgende Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung werden nach § 9 Abs. 2 EigAnVO von der Anwendung ausgenommen:

§ 1 Abs. 2, § 2, § 3 und § 8.

Zweck des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung der in § 1 der Verbandsordnung des Zweckverbandes bestimmten Aufgaben.

- (2) Der Zweckverband begründet kein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlusspflichtigen und finanziert sich durch Betriebskosten- und Investitionskostenumlagen seiner Mitglieder.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: Abwasserzweckverband „Oberes Nettetal“

§ 3 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr durch das KomZG, die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere:

1. die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
3. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten,
5. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 4 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen können der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

§ 5 Werkleitung/Betriebsführung

- (1) Die Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung ist durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.11.2017 nach der Gründung der zwischen der Verbandsgemeinde Bad Breisig und der Verbandsgemeinde Brohltal bestehenden gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts auf diese Anstalt übertragen.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsführerin selbstständig aufgrund der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dem KomZG, der Verbandsordnung, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Entscheidung des Verbandsvorstehers in eigener Verantwortung geleitet. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung.
- (3) Die Betriebsführerin hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

- (4) Die Betriebsführerin ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat dem Verbandsvorsteher den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses vorzulegen und ihn nach § 4 Abs. 2 Buchst. D) zum 30.09. eines jeden Jahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes ist auch die Verbandsversammlung schriftlich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsführerin kann bei Dringlichkeit im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher auch die Angelegenheiten entscheiden, für die die Verbandsversammlung zuständig ist, wenn sich die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung aufschieben lässt. Die Gründe für diese Entscheidung und die Art ihrer Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Sonderkasse des Abwasserzweckverbandes wird mit der Sonderkasse der AöR verbunden. Die Dienstanweisung zur Organisation des Finanz- und Rechnungswesens des Entsorgungs- und Servicebetriebes Bad Breisig/Brohltal – AöR vom 01.08.2017 in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Niederzissen, den 01.12.2017
Abwasserzweckverband „Oberes Nettetal“


Johannes Bell
Verbandsvorsteher

